

den ersten sozialistischen deutschen Staat, seine Entwicklung und seine Bürger von besonderer Bedeutung, weil sich die Auswirkungen dieser feindlichen Tätigkeit auch im Strafvollzug in Form von Disziplinwidrigkeiten bis zur erneuten Begehung strafbarer Handlungen zeigen.

§ 32

Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte

(1) In die Lösung der Aufgaben des Strafvollzuges sind in differenzierter Form gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen. Die Vollzugsorgane haben mit gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen sowie mit den Betrieben und Einrichtungen, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt sind, und mit Kollektiven der Werktätigen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte dient der wirksameren Gestaltung des Erziehungsprozesses. Sie hat vor allem die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung, die kulturelle Arbeit, die allgemeine und berufliche Qualifizierung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung zu unterstützen.

(3) Die persönliche Einflußnahme der Familienangehörigen der Strafgefangenen ist für die Erziehung zu nutzen.

Erläuterung

Bereits in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist in Artikel 87 festgelegt, daß die sozialistische Gesellschaft und unser Arbeiter-und-Bauern-Staat die sozialistische Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts gewährleisten. Darüber hinaus erklärt Artikel 90 die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zum gemeinsamen Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger, wobei die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege im einzelnen gesetzlich geregelt ist.

Diese grundrechtlichen Bestimmungen bilden auch die Basis für das im Artikel 6 StGB enthaltene Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege, indem sie im Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die Einhaltung des Rechts, für die Verhütung von Straftaten und die gesellschaftliche Erziehung von Gesetzesverletzern wichtige Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege wahrnehmen.

Auch die Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges — ganz besonders im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung — erfordert die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in